

Antwort auf die Anfrage der FDP-Gruppe vom 19.05.2020 zum Thema "Schulbegleiter" (Drucksachen-Nr. 10970/2014-2020) für die Sitzung des Schul- und Sportausschusses am 26.05.2020

Frage:

Wie viele Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf wurden vor der Corona-Pandemie und aktuell durch Schulbegleiter in welchem Umfang unterstützt?

Antwort:

In Bielefeld benötigen rund 450 Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen Unterstützung durch Schulbegleitung oder Integrationshilfe, um am Unterricht teilnehmen zu können. Diese Hilfen werden vom Sozial- und Jugendamt finanziert.

Mit der Schließung der Schulen ist die Schulbegleitung zunächst zur Vermeidung von Kontakten und Infektionen komplett ausgesetzt worden. Angesichts der weiter andauernden Schulschließungen hat die Stadt Bielefeld am 20.04.2020 entschieden, den Einsatz von Schulbegleiter*innen für das sogenannte Homeschooling zu ermöglichen. So sollen Nachteile für den späteren Einstieg in den Schulalltag reduziert und Eltern entlastet werden.

Da das Homeschooling nicht vollständig mit dem klassischen Schulunterricht zu vergleichen ist, werden in der Regel pauschal 50 % der bisher bewilligten Stunden/Tag anerkannt. Kinder und Jugendliche, die wieder die Schule besuchen dürfen, erhalten die Förderung an den Schultagen selbstverständlich wieder wie gewohnt in der Schule.

Bei der Verwaltung sind bislang nur vereinzelt Anträge auf Übernahme der Kosten für Schulbegleitung im Homeschooling eingegangen (Sozialamt: ca. 12 Anträge, Jugendamt: 21 Anträge; beides Stand 18.05.2020).

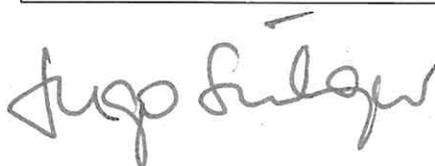
Zusatzfrage 1:

Welche Mitsprachemöglichkeiten haben Eltern bei der Auswahl der Schulbegleiterin bzw. des Schulbegleiters?

Antwort:

Im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes haben die Eltern das Recht, „zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. (...). Den Wünschen der Eltern soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.“ (§ 5 Abs. 1 und 2 SGB VIII).

Für den Zuständigkeitsbereich des Sozialamtes enthält § 8 Abs. 1 SGB IX in Verbindung mit § 33 SGB I entsprechende Regelungen.



Ingo Nürnberger
Beigeordneter